

III. Als Rattenbekämpfungsmittel sind zu verwenden die amtlich geprüften stärkeren Rattengifte (Metallphosphorverbindungen u. ä.) als frischgefertigte Köder oder auch als fertige Brocken. Im Freigelände sind auch amtlich geprüfte Räucherverfahren erlaubt.

IV. Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen — sei es der auszufertigte Brocken oder sei es der frisch hergestellte Köder — der amtlich zugelassenen Bekämpfungsmittel festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubenbesitzer) je Laube bzw. Parzelle eine Köderpackung, Mindestgehalt 40 Brocken oder 40 frischgefertigte Köder.
2. Für Eigenheim, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgelände:
 - a) für den Keller des Hauses 40 Köder, außerdem für je 100 qm Land 10 Brocken,
 - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 40 Köder,
 - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgelände — mit oder ohne Zaun — pro 100 qm 10 Köder.
3. Für das Wohnhaus:
 - a) im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar:
 - in Häusern mit bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 6 Köder, mindestens aber 40 Köder,
 - in Häusern mit bis zu 20 Wohnungen je Wohnung 5 Köder,
 - in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 4 Köder;
 - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm 10 Köder, mindestens jedoch 20 Köder,
 - c) für Lager je 100 Insassen 40 Köder.
4. Für die Schifffahrt:
 - a) Pootsschuppen, eine Köderpackung, Inhalt 20 Köder,
 - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 20 bis 100 Köder.
5. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (Bäckerei, Fleischerei, Gemüseladen, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbrethandlungen sowie sonstige ähnliche Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen eine Köderpackung mit 40 Ködern Inhalt oder 40 frischgefertigte Köder.
6. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, -wegen und -plätzen auf 100 qm 20 Köder. Bei Geachäfts- und

Verwaltungsgebäuden in den Keller-, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 20 Köder.

7. Bei staatlichen, städtischen und privaten Anlagen (wie Garten-, Park- und Bahnanlagen, in Gewächshäusern und Gerätehäusern), besonders an den nachstehend angegebenen Stellen, auf 100 qm mindestens 10 Köder:
 - a) in Gebüsch,
 - b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
 - c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle,
 - d) in den unterirdischen großen Kanalrohren und Kanalisationsgängen,
 - e) in der Umgebung von Komposthaufen,
 - f) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen.

V. Die Polizeibeamten prüfen die Befolgung der getroffenen Anordnungen, insbesondere die Auslegung der Köder. Auf Grundstücken, die besonders stark von Ratten befallen sind, hat das Polizeirevier eine in regelmäßigen Abständen zu wiederholende Bekämpfung anzuordnen. Der Amtsarzt (Seuchenbekämpfungsstelle, pharmazeutischer Sachbearbeiter) führt die Aufsicht darüber, daß die Durchführung der Rattenbekämpfung fachlich richtig erfolgt.

VI. Die Eigentümer oder deren Vertreter, Mieter, Pächter oder sonstige Besitzer von sämtlichen im Bereich der Stadt Berlin gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, von Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes sowie von Gaststätten, von Läger- und Schuttplätzen, Friedhöfen, Schiffsräumen, desgl. die Kleingartenbesitzer und Vorstände der Kleingartenkolonien sowie die Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Ufern und von Flüchtlingsdurchgangs- und Arbeiterlagern sind verpflichtet zuzulassen, daß während der Dauer der Rattenbekämpfung vom 1. bis 30. November 1945 an den geeigneten Stellen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden, falls dies für das betreffende Grundstück angeordnet ist.

VII. Das Hauptgesundheitsamt setzt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten fest, welche Sätze von den Schädlingsbekämpfern erhoben werden dürfen. Die Kosten für die Rattenbekämpfung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte, sie sind nötigenfalls durch polizeilichen Zwang einzuzielen.

Berlin, den 6. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
I. A.: Dr. P f a b e l

Wirtschaft

Bewirtschaftung von Packmaterial

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militär-Administration, vertreten durch den Stadtkommandanten der Stadt Berlin, erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung der Stadt Berlin erlassen wir folgende Verordnung:

{ 1

Es ist verboten, Säcke aller Art zu zerschneiden, aufzutrennen oder zu anderen als Verpackungszwecken zu verwenden.

5 2

Alle in gewerblichen Betrieben und Anstalten anfallenden alten und gebrauchten Gewebesäcke werden be-